



**LAND  
SALZBURG**

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Verfassungsdienst  
und  
Wahlen

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
20031-FIN/415/31-2022  
Betreff

Datum  
25.03.2022

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 23. März 2022,  
mit dem das Salzburger Parkgebührengesetz geändert wird

Chiemseehof  
Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-2165  
landeslegistik@salzburg.gv.at  
Dr. Paul Sieberer  
Telefon +43 662 8042-2869

Beilagen: 2

Gemäß § 9 Abs 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 beehre ich mich, den im Gegenstand bezeichneten Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages mit dem Ersuchen um Zustimmung bekannt zu geben, dass der Gesetzesbeschluss vor Ablauf der Einspruchsfrist kundgemacht werden kann (§ 9 Abs 3 F-VG 1948).

Der Bericht des vorberatenden Landtagsausschusses, aus dem sich in Verbindung mit dem Initiativantrag der Gesetzesbeschluss ergibt und der bezügliche Initiativantrag sind angeschlossen.

Für den Landeshauptmann:  
Dr. Paul Sieberer

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen  
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | ERSB 9110010643195

### Antrag

der Abg. Klubobleute Mag. Mayer, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl, Egger MBA, Ing. Sampl,  
Ing. Schnitzhofer und Ing. Wallner betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Parkgebüh-  
renengesetz geändert wird

Der Landesgesetzgeber hat die Salzburger Gemeinden und die Stadt Salzburg durch das Salzburger Parkgebührengesetz dazu ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung bzw. des Gemeinderates der Stadt Salzburg eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen auszuschreiben. Die Höhe der Parkgebühr außerhalb von Kurzparkzonen darf nicht höher als mit € 0,70 für jede halbe Stunde festgelegt werden (vgl § 1 Abs 3).

Um den Salzburger Gemeinden und der Stadt Salzburg künftig eine noch flexiblere und noch anwenderfreundlichere Ausgestaltung der Ausschreibung von Parkgebühren zu ermöglichen, soll auch eine Einhebung der Parkgebühr nur als Tagespauschale möglich sein. Die Höhe der zu entrichtenden Tagespauschale darf hierbei das Zwölfwache der im § 1 Abs 3 genannten Parkgebühr nicht übersteigen, somit € 8,40.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 23. März 2022

Mag. Mayer eh.

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer Vogl eh.

Egger MBA eh.

Ing. Sampl eh.

Ing. Schnitzhofer eh.

Ing. Wallner eh.

## **Gesetz vom ..... , mit dem das Salzburger Parkgebührengesetz geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Parkgebührengesetz, LGBl Nr 48/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 88/2005, wird geändert wie folgt:

*1. §1 Abs 3 lautet:*

„(3) Außerhalb von Kurzparkzonen darf die Parkgebühr nicht höher als mit 0,70 € für jede halbe Stunde, der Einhebungszuschlag nicht höher als mit 36 € und der Erhöhungsbetrag nicht höher als mit 22 € festgelegt werden. Eine Einhebung der Parkgebühr nur als Tagespauschale ist möglich, wobei die Höhe der Tagespauschale das Zwölfwache des Betrages in Satz 1 nicht überschreiten darf.“

*2. Im § 14 wird angefügt:*

„(4) § 1 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobleute Mag. Mayer, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl, Egger MBA, Ing. Sampl, Ing. Schnitzhofer und Ing. Wallner (Nr. 307 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Parkgebührengesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 23. März 2022 mit dem Antrag befasst.

Abg. Ing. Sampl berichtet, dass der gegenständliche Antrag eine Verwaltungsvereinfachung zum Ziel habe. Im Salzburger Parkgebührengesetz sei bislang vorgesehen, dass die Salzburger Gemeinden Parkgebühren auf öffentlichen Straßen außerhalb von Kurzparkzonen von maximal € 0,70 je halbe Stunde einheben könnten. In Zukunft solle es jedoch den Gemeinden ermöglicht werden, dass nicht nur Halbstunden- oder Stundensätze, sondern auch eine Tagespauschale verrechnet werden könne. Diese Tagespauschale solle beim maximal Zwölffachen des Halbstundensatzes liegen und somit € 8,40 ausmachen.

Abg. Rieder fragt nach, wann das Gesetz in Kraft treten werde. In seiner Heimatgemeinde St. Johann sei ein entsprechender Verordnungsentwurf für eine Tagespauschale nämlich bereits beschlossen worden.

Dr. Sieberer (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) weist darauf hin, dass in der Inkrafttretensbestimmung vorgesehen sei, dass die Änderungen mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten sollten. Von einem rückwirkenden Inkrafttreten sei aus seiner Sicht abzuraten. Ein solcher Beschluss könnte nämlich belastende Folgen für Betroffene haben, wenn diese mehr zahlen müssten, sodass eine besondere sachliche Rechtfertigung für ein rückwirkendes Inkrafttreten notwendig wäre.

Abg. Dr.<sup>in</sup> Klausner stellt fest, dass die SPÖ dem Antrag zustimmen werde.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Ziffern 1. und 2. niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Der Antrag der Abg. Klubobleute Mag. Mayer, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl, Egger MBA, Ing. Sampl, Ing. Schnitzhofer und Ing. Wallner betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Parkgebührengesetz geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 307 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 23. März 2022

Der Vorsitzende-Stellvertreter:  
Heilig-Hofbauer BA eh.

Der Berichterstatter:  
Ing. Sampl eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 23. März 2022:**  
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.